

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der **Ordnungen** für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 23.09.2019

2

---

#### Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11383 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG  
IN STUDIENGÄNGEN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF MIT DEM ABSCHLUSS  
MASTER OF ARTS VOM 23.09.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV.NRW. S.806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 26.09.2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält die folgende Ergänzung:

Die Überschrift „§ 7 Prüfungsausschuss“ wird durch die Worte „und Studiengangsverantwortliche“ ergänzt.

2. § 4 Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„In diesem Fall entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 5-16 CP.“

3. § 6 Absatz 3, Satz 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

„Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag vom Themensteller um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann sowohl für Hausarbeiten als auch für Projektarbeiten eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.“

4. Die Überschrift von „§ 7 Prüfungsausschuss“ wird durch die Worte „und Studiengangsverantwortliche“ ergänzt.

5. § 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Für die fachspezifischen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation werden vom Prüfungsausschuss für je einen Studiengang je eine Studiengangsverantwortliche oder ein Studiengangsverantwortlicher sowie je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Die bestellten Personen sollen unbefristet beschäftigt sein.

6. § 8 Absatz 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss ein hauptamtlich lehrender Hochschullehrer bzw. eine hauptamtlich lehrende Hochschullehrerin des Studiengangs sein, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.“

7. § 8 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

(4) Zur Abnahme der Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang Lehrenden.

8. § 8 Absatz 6 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Beisitzerinnen und Beisitzer müssen ihre Sachkenntnis durch Bestehen einer entsprechenden oder vergleichbaren Prüfung nachgewiesen haben.“

9. § 9 Absatz 6 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„Gutachterliche Stellungnahmen können regelmäßig von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen angefordert werden.“

10. § 13 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums werden durch die Studiengangsbeauftragte bzw. den Studiengangsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs koordiniert.

11. § 14 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext von Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

12. § 15 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Der Zulassungsantrag zu Modulabschlussprüfungen ist über das Studierenden- und Prüfungsportal zu stellen.

13. § 19 Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer, die oder der das Thema der Arbeit formuliert, und genehmigt das Thema.“

14. § 27 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Fachstudienberatung wird von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen organisiert.“

15. Der Fächerspezifische Anhang wird wie folgt geändert:

a) Die Tabellarische Übersicht für den integrativen Masterstudiengang „Medienkulturanalyse“ erhält die folgende Fassung:

Integrativer Masterstudiengang	Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Université Nantes und der Universität Wien durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“) <sup>1</sup>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP im Modul Einführung in die Medienkulturanalyse</li> <li>• 1 AP im Modul Wahrnehmung</li> <li>• 1 AP im Modul Darstellung</li> <li>• 1 AP im Modul Produktion</li> <li>• 1 AP im Modul Vergleichende Medienkulturforschung</li> <li>• 1 AP im Modul Audiovisuelle Kultur</li> </ul>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: einfach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Sprache der Masterarbeit	Falls das Thema der Masterarbeit fremdsprachliche Texte behandelt, können spezifische Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Bearbeitung der Masterarbeit erforderlich sein. Über die Notwendigkeit der Sprachkenntnisse entscheidet der Betreuer oder die Betreuerin.
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Nein

<sup>1</sup> Besondere Regelung für den Master mit Doppelabschluss „*Master (MA) Medienkulturanalyse / Master recherche Mention „Communication et médiations culturelles, spécialité : Analyse des pratiques culturelles“*“ mit der Université de Nantes und der Universität Wien:

Es wird aus den Studierenden des Integrierten Masterprogramms mit der Université de Nantes und der Universität Wien in jedem Studienjahr eine gemeinsame Studierendengruppe aus Studierenden der drei Universitäten gebildet, die gemeinsam das erste Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, das zweite Semester an der Universität Wien und das dritte Semester an der Université de Nantes studiert. Im vierten Semester kehren die Studierenden an ihre Heimatuniversität zurück. Der Studienverlauf des Masterprogramms wird entsprechend den Vereinbarungen mit der Université de Nantes, der Universität Wien und der Deutsch-Französischen Hochschule angepasst. Modulzuordnung und Studienverlauf sind in einer gesonderten Äquivalenztabelle festgelegt.

Praktikum	Ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld muss bis zum Ende des Studiums nachgewiesen werden. Praktika aus früheren Studienzeiten werden anerkannt, soweit sie zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Studierende, die den Doppelabschluss erwerben wollen, verbringen das 2. Semester in Wien und das 3. Semester in Nantes.
Beteiligungsnachweise	<p>Nachweise aktiver Teilnahme (NAT) sind bis Studienabschluss für alle angeführten Veranstaltungen vorzulegen. Wenn es sich um einen Nachweis mit aktiver und verpflichtender Teilnahme (NVT) handelt, ist dies entsprechend vermerkt. Wenn nicht anders vermerkt, werden für die aktive Teilnahme 3 CP vergeben.</p> <p>Die verpflichtende Teilnahme kann in den folgenden Lehrveranstaltungen verlangt werden:</p> <p><b>Einführung in die Medienkulturanalyse / Introduction to Media and Cultural Analysis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft</li> <li>• Interdisziplinäre Felder der Medienwissenschaft</li> <li>• Ideen und Projekte</li> </ul> <p><b>Wahrnehmung / Perception</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorien der Wahrnehmung: Phänomenologie, Kognition- und Neurowissenschaft</li> <li>• Psychoanalyse und Theorie des Subjekts</li> </ul> <p><b>Darstellung / Representation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Repräsentation und politische Kommunikation</li> <li>• Performanz, Geschlecht und Differenz</li> </ul> <p><b>Produktion / Production</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion und Ereignis</li> <li>• Szenisches Forschen, künstlerische Techniken; alternativ Kuratieren (teilw. NVT)</li> </ul> <p><b>Vergleichende Medienkulturforschung / Comparative Media and Cultural Studies</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Globalisierung und kulturelle Differenz</li> <li>• Interkulturalität und Medien: Archiv, Gedächtnis, Speicherung</li> <li>• Formen des Wissens: Kulturelle Epistemologien</li> </ul> <p><b>Audiovisuelle Kultur / Audiovisual Culture</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschichte der audiovisuellen Medien</li> <li>• Fernsehen, audiovisuelle Alltagskultur</li> <li>• Ästhetik und Theorie des Films und anderer audiovisueller Medien</li> </ul> <p><b>Teamprojekt und Teamforum (12 CP) / Team Project and Team Forum</b></p> <p><b>Masterkolloquium (NVT) / Master Seminar</b></p>

b) Der Studienverlaufsplan und die Äquivalenztabelle für den integrativen Masterstudiengang „Medienkulturanalyse“ erhalten die folgende Fassung:

**Studienverlaufsplan / Plan d'études: Analyse des pratiques culturelles und Äquivalenztabelle**

Medienkulturanalyse (Äquivalent zu)	Düsseldorf	Trinationaler Master (Studienverlaufsplan)	SWS	ECTS	Summe ECTS
		<b>1. Semester Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>			
Modul 1: Einführung in die Medienkulturanalyse		Modul: Einführung in die Medienkulturanalyse			
Grundlagen der Medienkulturanalyse		Grundlagen der Medienkulturanalyse	2	3	
Medienwissenschaft im transdisziplinären Feld		Medienwissenschaft im transdisziplinären Feld	2	3	
Projekte der Medienwissenschaft		Projekte der Medienwissenschaft	2	3	
Abschlussprüfung (AP)		Abschlussprüfung (AP)		6	15
Modul 4: Produktion		Modul: Produktion/audiovisuelle Kultur			
Ästhetik, Ereignis, Medialität		Ästhetik, Ereignis, Medialität	2	3	
Audiovisuelle Kultur (Geschichte oder Ästhetik)		Audiovisuelle Kultur (Geschichte oder Ästhetik)	2	3	
Abschlussprüfung		Abschlussprüfung		6	12
Modul: Wahrnehmung		Modul: Wahrnehmung			
Modul 2, 1		Theorien der Wahrnehmung (Phänomenologie, Neurowissenschaft, Kognitionswissenschaft)	2	3	3
		Zwischensumme			30
		<b>2. Semester Universität Wien</b>			
Modul 3, Darstellung		Modul: Verhandlungen des Subjekts			
Geschlecht und Differenz		A SE Identität, Performanz, Sexualität, Affekt	2	7	
Politische Repräsentation		B SE Moderne, Diskontinuität, Öffentlichkeit	2	7	
Modul:		Modul: Wahlmodulgruppe tfm-Ergänzung			
Teamprojekt		A UE Globale Perspektiven	2	5	
Teamprojekt		B UE Praxisfelder und Vermittlung / Praktikum	2	5	
Modul 6, Audiovisuelle Kultur		Modul: Theater-, Film- und Mediengeschichte			
6, 1		A VO Geschichte der Medien	2	3	
6, 2		B VO Intermedialität	2	3	
		Zwischensumme			30
		<b>3. Semester Université de Nantes</b>			
Modul 5, Vergleichende Medienkultur		Module UE 91 Culture et société II			
Modul 5, 1		Histoire des politiques culturelles	2 (18h)		
Modul 5, 2		Sémiologies et sciences sociales	2 (18h)		
Modul 5, 3		Langages, cultures et identités	2 (18h)	10	
		Module UE 92 Sociologie			
Modul 6, 3		Economie de la culture et mondialisation	3 (24h)		
Modul 2, 2		Sociologie des arts iconiques et cinétiques	3 (24)	8	
		Module UE 93 Application à l'aire culturelle germanophone			
Modul 5, 3		Politique culturelle	1,5 (12)		
Teamprojekt		Séminaire d'écriture et projet de mémoire	1,5 (12)	7	

Teamprojekt	Module UE 94 Projet de mémoire		5	
	Zwischensumme			30
	<b>4. Semester Heimatuniversität</b>			
Master Kolloquium	Wissenschaftliche Tagung und Workshop		6	
Masterarbeit	Master-Abschlussarbeit		24	
	Zwischensumme			30
	Gesamtsumme			120

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.1.2019 und des Eilentscheids des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 30.08.2019.

Düsseldorf, den 23. September 2019

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)